

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 11

Artikel: Nochmals Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrechtsreform
Autor: Hänni-Wyss, Albertine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dieses (bei Grethlein erschienenen) Romanes bewiesen. Er enthält ein deutsches Bodenprogramm. Er ist das Evangelium eines deutschen Gandhi. . . Literarische Schwächen werden über der Größe der Botschaft vergessen. Er spricht auch zu uns!

Nochmals Schwangerschaftsunterbrechung und Strafrechtsreform.

Von Fürsprecher Albertine Hänni-Wyß, Bern.

Die Genossin Rechtsanwält Dr. Elsa Tobler in Zürich hat in einem temperamentvollen Aufsätze im Junihefte der „Roten Revue“ die von der Zentralen Frauenagitationskommission zur Diskussion gestellten Postulate für eine schweizerische Strafrechtsreform hinsichtlich der Abtreibungsfrage und die im Februarhefte der „Roten Revue“ von mir in durch die Knappheit des zur Verfügung gestellten Raumes bedingter Kürze unternommene Rechtfertigung dieser Postulate einer Kritik unterzogen, die ihrer Meinung nach „der mehrheitlichen Gesinnung unserer Genossinnen wie auch der übereinstimmenden Erkenntnis fortschrittlicher, bahnbrechender Juristen und Mediziner entspricht“. Es sei mir gestattet, zu ihren Ausführungen, soweit sie Kritik sind, meinerseits Stellung zu nehmen.

In materieller Hinsicht ist es einzig die Forderung, die Anstiftung der Schwangeren zu einer Unterbrechung der Schwangerschaft durch ärztlichen, also straflosen Eingriff unter Strafe zu stellen zum Schutze der Schwangeren vor Beeinflussung ihres freien Willens, welche die Kritik der Genossin Tobler herausfordert.

Im übrigen findet die Genossin Dr. Tobler, daß die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission — mit Ausnahme der soeben erwähnten Forderung — mit den Reformvorschlägen der Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein übereinstimmen, daß sie jedoch in formeller Beziehung neben denselben nicht standzuhalten vermögen, weil sie sich nicht, wie die Reformvorschläge Dr. Balsiger und Dr. Farbstein, der Systematik des schweizerischen Entwurfes anpassen und nicht wie diese die gewünschten Erweiterungen dem Rahmen der gegebenen Tatbestände einreihen. Der Vergleich der Anträge der Zentralen Frauenagitationskommission mit den Vorschlägen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein weckt in der Genossin Tobler den eindringlichen Wunsch, es möchte seitens der Genossinnen nicht Zeit und Kraft an eine Aufgabe verloren werden, die von den Genossen besser gelöst worden sei, als die Genossinnen dies vermocht hätten.

Zum mindesten in diesem Punkte wird die Genossin Tobler der von der Zentralen Frauenagitationskommission geleisteten Arbeit nicht gerecht. Sie übersieht, daß die Zentrale Frauenagitationskommission vorläufig ihren Standpunkt zur Strafrechtsreform in bezug auf die Abtreibung in Postulate gefaßt hat, welche lediglich

als Diskussionsgrundlage dienen sollen und deshalb nicht bereits eine Anpassung an den Text des vorliegenden Strafrechtssentwurfes zu suchen brauchte, wie es seither die Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein getan haben, welche sich mit ihren Reformvorschlägen an die nationalrätliche Kommission für den Strafrechtssentwurf wenden. Ich gebe der Genossin Tobler ohne weiteres zu, daß eine solche Anpassung zweckmäßig sein kann, sobald man sich mit seinen Forderungen an die gesetzgebende Behörde wendet. Ich bin mit ihr auch darin einverstanden, daß es für uns nicht darauf ankommen kann, eigene Redaktionsformulierungen aufzustellen, wenn durch bereits vorhandene dasselbe gefordert wird, was auch wir erstreben. Ich nehme an, daß sich die Zentrale Frauenagitationskommission mit den Vorschlägen der Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein wird einverstanden erklären können, obwohl ich es für nicht besonders glücklich und für juristisch nicht unanfechtbar halte, wenn zu Artikel 107 des Strafgesetzentwurfes die Ergänzung vorgeschlagen wird, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft straflos bleiben soll, wenn sie binnen der ersten zwei Monate seit dem Ausbleiben der letzten Menses von einem patentierten Arzte vorgenommen wird. Es dürfte ein juristisches Unikum sein, daß der Beginn einer Frist auf ein Ereignis abgestellt wird, welches nicht eintritt. Das hat indessen wohl wenig zu sagen; wenn der Gesetzgeber die zwei (beziehungsweise drei) Monate Freiheit zur Unterbrechung der Schwangerschaft überhaupt annimmt, so wird sich die redaktionelle Ausgestaltung schon finden.

Es liegt in dem Unterschiede des Zweckes der Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission und der Reformvorschläge der Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein begründet, daß die ersteren, um den Standpunkt der Zentralen Frauenagitationskommission zu der Abtreibungsfrage vollständig wiederzugeben, auch Forderungen enthalten, die im schweizerischen Strafrechtssentwurfe bereits direkt oder indirekt berücksichtigt sind und deshalb von den Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein weggelassen werden konnten. Direkt berücksichtigt ist die Forderung, daß bei *strafbarer* Unterbrechung der Schwangerschaft die Frau selbst milde, dritte Abtreiber dagegen schwer zu bestrafen seien. Indirekt ist im Entwurfe auch die Möglichkeit gegeben, daß ein durch einen Nichtarzt vorgenommener Eingriff zur Unterbrechung einer Schwangerschaft auch dann bestraft werden kann, wenn das Vorliegen einer Schwangerschaft nicht mit Sicherheit nachweisbar ist, indem in Artikel 20 auch der sogenannte Versuch am untauglichen Objekte unter Strafe gestellt ist. Ebenso ermöglicht es Artikel 22 des Entwurfes, in einem solchen Falle auch den Anstifter zu bestrafen.

Die Kritik der Genossin Tobler richtet sich indessen vor allem gegen den von der Zentralen Frauenagitationskommission aufgestellten sogenannten Anstiftungsartikel. Die Zentrale Frauenagitationskommission hat nämlich in ihre Postulate die folgende Forderung aufgenommen:

„Zu bestrafen ist trotz der Straflosigkeit des Eingriffes selbst, wer in der Absicht, sich seinen Pflichten gegen sie und das zu erwartende Kind zu entziehen, eine Schwangere veranlaßt, sich dem ärztlichen Eingriffe zur Unterbrechung der Schwangerschaft zu unterziehen.“

Die Zentrale Frauenagitationskommission erblickt in diesem Postulate einen Schutz der freien Willensentschließung der Schwangeren, welche ihr ohne diesen Schutz in vielen Fällen gefährdet erscheint.

Diese Forderung ist es, welche die Kritik der Genossin Dr. Tobler herausgefordert habe; sie ist die *pièce de répugnance*, welche die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission für die Genossin Dr. Tobler ungenießbar macht, trotzdem sich dieselben im übrigen mit den von ihr als gut befundenen Vorschlägen der Genossen Dr. Balsiger und Dr. Farbstein decken. Diese Forderung veranlaßt sie, gegen die Postulate der Zentralen Frauenagitationskommission und namentlich gegen meine Begründung dieser Postulate mit dem schweren Rüstzeug weltanschaulicher Prinzipien und juristischer Theorien in das Feld zu ziehen. Für die Genossin Dr. Tobler ist die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Schwangerschaftsunterbrechung eine Weltanschauungsfrage; für mich dagegen handelt es sich wie für den Genossen Dr. Rautsky nicht um eine Weltanschauungsfrage, sondern um die Frage, wie einer bestehenden Not abgeholfen werden kann.

Während die Zentrale Frauenagitationskommission sowohl wie ich uns damit begnügen, die Freiheit der Schwangerschaftsunterbrechung als ein *Notstandsrecht* für die Frau anzuerkennen, schöpft die Genossin Dr. Tobler den Mut, diese Freiheit als ein *Individualrecht* der Frau zu fordern, aus ihrer Ueberzeugung von der vollkommenen Ungefährlichkeit der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung. Sie hat diese Ueberzeugung gewonnen aus der Monographie von Prof. Dührssen: „Die Reform des § 218“ in *Serus*, Band IV. Die Ausführungen von Prof. Dührssen bezüglich der Harmlosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung sind allerdings tröstlich; ich vermag mich jedoch des Eindruckes nicht völlig zu erwehren, daß sich Prof. Dührssen bis zu einem gewissen Grade durch bevölkerungspolitische Ueberlegungen, welche für Deutschland gegenwärtig den Geburtenabbau heinabe zu einem Postulate der Staatsräson erheben, verleiten läßt, die Gefahren nicht zu hoch anzuschlagen, die vielleicht weniger im einzelnen Eingriff als solchem als in häufigeren Schwangerschaften und in wiederholten Schwangerschaftsunterbrechungen liegen. Für Prof. Dührssen stellt sich infolge seiner geburtenpolitischen Auffassung die Frage nicht, die uns am meisten beschäftigt: Wie kann eine Frau mehrere aufeinanderfolgende Schwangerschaftsunterbrechungen aushalten? Ruinieren sie ihren Körper nicht mindestens ebenso sehr wie mehrere aufeinanderfolgende Geburten? Die Geburt ist immerhin ein physiologischer Vorgang, die künstliche Fehlgeburt aber ein Eingriff in einen solchen. Ich habe Frauen oft sagen hören, daß eine Frühgeburt sie viel mehr herge-

nommen und geschwächt habe als eine normale Geburt. Prof. Dührssen meint nun, daß nach einmaligem Abort die Mütter über den Gebrauch von Verhütungsmitteln belehrt werden müßten; allein bestände damit wirklich Garantie dafür, daß das Pessar immer rechtzeitig neu eingelegt und daß darauf Rücksicht genommen würde, wenn dies einmal nicht rechtzeitig geschehen könnte? Auch Prof. Dührssen sagt ja, daß „besonders in der Arbeiterklasse der Mann schwer zu bewegen ist, sich in seinen ehelichen Rechten einzuschränken und die Frau aus Unkenntnis oft nicht zu einer korrekten Handhabung der antikonzeptionellen Mittel zu bringen ist...“

Prof. Dührssen verlangt für Deutschland die Beschränkung der Kinderzahl einer Ehe auf drei Kinder; was mehr ist, ist zuviel für die Gesundheit der Frau und für die wirtschaftliche Tragbarkeit der Ehen; wenn eine Frau dreimal geboren hat, dann soll weitere Empfängnis durch antikonzeptionelle Mittel oder am besten durch Sterilisation der Frau verhütet werden. („Warum wollen Sie mich sterilisieren und nicht meinen Mann? Ich bekomme die Kinder nicht von alleine“, hat eine mir bekannte Mutter von 14 Kindern dem Arzte geantwortet, der ihr diesen Vorschlag machte. Sie war durchaus nicht „niemand“, sie hat ihre 14 gesunden Kinder zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen.) Die weiteren Kinder würden, meint Prof. Dührssen, abgesehen davon, daß sie die Kräfte der Mutter verzehren würden, doch nur einen geringwertigen Nachwuchs abgeben. Das mag für Berlin zutreffen; ob allgemein auch für die Schweiz, das will ich dahingestellt sein lassen. Der Schritt von den Prof. Dührssenschen Ueberlegungen bis zur Dekretierung einer Pflicht für die Frau zur Abtreibung und zur Sterilisation ist jedenfalls nicht mehr weit.

Und in der Tat, wenn erreicht werden soll, daß die Ueberzähligen, die körperlich oder geistig Minderwertigen, nicht geboren werden, aus welchen sich — darin bin ich mit der Genossin Dr. Tobler einverstanden — die Mehrheit der verbrecherischen Elemente rekrutiert, dann müßte ein staatlicher Abtreibungs- und Sterilisationszwang dekretiert werden. Denn sind es nicht vielfach gerade die sozial, geistig und ethisch am tiefsten stehenden Eltern, die am sorglosesten Kinder aufstellen?

Ich kann mir nicht helfen: Die von Prof. Dührssen vorgeschlagene Art der Geburtenregulierung ist mir zu schematisch. Zeigt das Leben nicht hundertfältig, daß hervorragende Menschen oft gerade die jüngsten unter vielen Kindern sind? Kann die Menschheit wirklich dadurch hochgezüchtet werden, daß nur noch den Erstgezeugten der Eintritt in das Leben gestattet wird? Ich zweifle daran. Dagegen glaube ich allerdings, daß wir von Menschen, die die Verantwortung für ein Kind nicht glauben übernehmen zu können, verlangen müssen, daß sie es vor allem als ihre Pflicht ansehen, Empfängnis zu verhüten. Dann wird die Abtreibung nur der äußerste Notbehelf bleiben, als welchen wir sie gelten lassen möchten.

Ich kann mir noch einmal nicht helfen: so sehr ich dagegen bin, daß

eine Frau zum Kindergebären gezwungen werden soll, wenn sie es aus einer äußern oder innern Not nicht will, so sehr bin ich dagegen, sie zur Abtreibung oder zu einer in das Leben so tief eingreifenden Operation wie der Sterilisation zwingen zu lassen. Aber abgesehen davon: solange die überwiegende Zahl von Ärzten, und zwar auch von Ärzten, die neben Prof. Dürrssen bestehen können, wie Prof. Warnekros, Oberarzt der Universitätsfrauenklinik in Berlin, Prof. Grotjahn, in der Schweiz weitaus die überwiegende Mehrzahl der Frauenärzte (worunter die Leiter der Basler und der Berner Universitätsfrauenklinik, denen doch gewiß die Prof. Dürrssenschen Methoden nicht unbekannt sein können), die Abtreibung als einen gefährlichen Eingriff ansehen (Prof. Guggisberg erklärte noch in seinem von großem Verständnis für die sozialen Ursachen getragenen, diesen Winter auf Veranlassung der Kantonalen Frauenagitationskommission im Volkshause in Bern gehaltenen Vortrage: „Ich will die schwerste Unterleibsoperation mit viel größerer Garantie vornehmen als eine künstliche Schwangerschaftsunterbrechung“), so lange besteht für mich bezüglich der Gefahrlosigkeit der Abtreibung keine Sicherheit, sondern zum mindesten eine ärztliche Streitfrage, zu deren Entscheidung der Jurist nicht berufen sein kann. Solange auch sozialdemokratische Ärzte wie Genosse Dr. Kautsky erklären, daß der künstliche Eingriff in eine Schwangerschaft immer mit großen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, auch wenn noch so sorgfältig vom Arzte ausgeführt (Dr. med. Karl Kautsky, „Der Kampf um den Geburtenrückgang“, Wien 1925), so lange glaube ich nicht einfach annehmen zu dürfen, daß es sich nur um „kleinliche, teils bewusst falsche Argumentationen“ handelt. An dieser Stelle muß ich den Vorwurf zurückweisen, daß ich in meinem ersten Aufsatz Dr. Kautsky nur einseitig herangezogen habe. Gewiß steht in dem Vortrage des Genossen Dr. Kautsky über Schwangerschaftsunterbrechung und -verhütung der von der Genossin Dr. Tobler zitierte Satz; aber ich bitte die Genossin Dr. Tobler, das Ganze zu lesen! Wenn auch Dr. Kautsky zugibt, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung nötigenfalls in der Klinik in jedem Zeitpunkt ohne verhältnismäßig große — momentane — Gefährdung durchführbar sei und daß er, solange er an der Klinik arbeitete, geneigt war, den künstlichen Abort in der Hand des geschulten Frauenarztes als einen verhältnismäßig harmlosen Eingriff anzusehen, so weist er im folgenden um so nachdrücklicher auf die Schädigungen hin, die sich als die Folgen auch des ärztlichen Eingriffs einstellen können und dem Kliniker aus dem Grunde nicht bekannt werden, weil sie erst nach dem Verlassen der Klinik auftreten, wie schleichende Infektionen mit ihrem Gefolge von Schmerzen und qualvollen Menstruationsstörungen, namentlich aber Unfruchtbarkeit und Unfähigkeit, eine Schwangerschaft auszutragen. Ich kann hier einen Fall erwähnen, über welchen die Ärztin Orlova an der Moskauer Universitätsfrauenklinik in der medizinischen Zeitschrift „Wratschebroe delo“

vom 15. Oktober 1926 berichtet: Bei einer Patientin, welche zwei künstliche (ärztliche) Aborte durchgemacht hatte, stellte sich bei der dritten Schwangerschaft ohne Eingriff der Abort ein. Bei der vierten Schwangerschaft trat die Frau in das Spital ein, um den Eingriff zu verhüten. Trotz allen Vorbeugemaßnahmen, trotz absoluter Ruhe trat wiederum Abort ein, trotzdem die Frau sonst vollständig gesund war. Orłowa betont ausdrücklich, daß Syphilis, Gonorrhöe usw. gar nicht in Frage kamen und erwähnt, daß die gleiche Erfahrung in vielen Fällen gemacht wurde. Sie findet die Erklärung für diesen sogenannten „Gewohnheitsaborte“ darin, daß sich wahrscheinlich die Gebärmutter Schleimhaut nach wiederholten Ausstrakungen nicht mehr genügend zu regenerieren vermöge.

Wir sind persönlich mehrere Fälle von Gewohnheitsaborte nach einmaligem durch geschulte Frauenärzte in sehr guten Kliniken ausgeführtem Eingriff bekannt.

Dürfen wir angesichts solcher Tatsachen die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft als etwas anderes denn als einen Ausweg in äußerster Not gelten lassen?

Meine Weltanschauung, zweifelsohne auch die Weltanschauung der Zentralen Frauenagitationskommission, ist insofern nicht verschieden von derjenigen der Genossin Dr. Tobler, als wir ebenso sehr wie sie die Anerkennung der Frau als eines selbständigen, verantwortungsvollen, pflichtbewußten, dem Manne ebenbürtigen Menschen verlangen. Allein dürfen wir, weil wir dies verlangen, übersehen, daß die Befreiung der Frau aus der Abhängigkeit vom Manne heute noch eine Forderung ist, die der Verwirklichung harret; dürfen wir vergessen, daß die volle Verselbständigung und Befreiung der Frau innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft überhaupt nicht zu erhoffen ist? Dürfen wir von der hohen Warte weltanschaulicher Prinzipien aus hinwegsehen über das, was Wirklichkeit ist? Dürfen wir, wenn wir Rechtsvorschriften wollen, die bestehenden Zustände gerecht werden sollen, ausgehen von den wenigen Bevorzugten unter uns, die keines Schutzes bedürfen, oder müssen wir nicht vielmehr gerade bei der Behandlung dieser Frage vor allem an die große Uebersahl der schwächeren Schwestern denken, die infolge aller möglichen Umstände nicht unabhängig sind vom Manne, weil eine jahrhundertelange Tradition und die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände die Abhängigkeit der Frau vom Manne begründet haben? Haben wir wirklich ein Recht, hochmütig auf diese Frauen als auf „unmaßgebliche, minderwertige Individuen“, als auf solche, „die niemand sind“, herabzusehen?

Ich glaube, Genossinnen, wenn je der Frau von der Frau eine ungerechte Würdigung zuteil geworden ist, so ist es durch die Genossin Tobler.

Mag es unter dem Gesichtspunkte einer beabsichtigten Auf-rüttelung noch angehen, der Frau die ihr durch Tradition und Verhältnisse aufgezwungene Abhängigkeit und die daraus fließende Beeinflußbarkeit anzurechnen, so ist es doch gewiß unmöglich, die

Umwälzung zu leugnen, welche sich in den ersten Schwangerschaftsmonaten in der Psyche der Frau vollzieht.

Es ist eine physiologische Tatsache, daß die Schwangerschaft in den ersten zwei bis drei Monaten mit seelischen Hemmungszuständen und Depressionen einherzugehen pflegt, welche die Willensfreiheit in erheblichem Maße beeinträchtigen können. Kummer und Sorge, die Aussicht auf Schande und bittere Not verschärfen begreiflicherweise diese Zustände. Ich kann nicht umhin, die verständnisvollen Worte des Genossen Dr. Rautsky hierüber zu wiederholen: „Es ist sonderbar, daß dieselben Frauen, die sich im Kriege so wacker hielten, die den Verlust des Gatten oder des Vermögens so standhaft ertrugen, die Zähne zusammenbissen und für die Kinder werkten und schufteten, daß sie oft widerstandslos zusammenbrechen, sobald sie sich schwanger fühlen.“

Wo wir vor einer physiologischen Tatsache stehen, müssen wir dieser Tatsache bei der Rechtsgestaltung gerecht zu werden suchen. Wenn wir wollen, daß der Frau — wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate — die freie Entscheidung darüber zustehen soll, ob sie ihre Schwangerschaft austragen will, dann müssen wir versuchen, ihr die freie Willensentschließung zu gewährleisten und in einer Zeit, da sie der Beeinflussung durch einen fremden Willen aus physiologischen Gründen besonders leicht zu erliegen geneigt ist, eine solche Beeinflussung von ihr fernzuhalten. Zum Schutze der Willensfreiheit der Frau fordern wir die Bestrafung der Anstiftung auch zu einem an und für sich straflosen Eingriffe, sofern der Anstifter in der Absicht handelt, sich seinen Pflichten gegen die Schwangere und das zu erwartende Kind zu entziehen. Ist das etwas so Unerhörtes? Verdient ein solches Postulat die Beschimpfung, daß es die unanständige Gesinnung zu seinem Ausgangspunkte gemacht habe? Ist es wirklich so hart und unerbittlich, einen Mann, der nicht aus ehrenhaften Motiven, sondern aus einem selbstsüchtigen Beweggrunde der Frau die Unterbrechung ihrer Schwangerschaft und damit immerhin einen Eingriff in die körperliche Integrität zumutet, mit Strafe zu bedrohen? Die Genossin Dr. Tobler wird vielleicht in ihrer Praxis die Kategorie Männer noch kennenlernen, welcher eine solche Strafandrohung gelten soll. Ich bin in der Lage, ihr von mehreren ein typisches Exemplar vorführen zu können. In einem Falle, mit welchem ich mich zu befassen hatte, war ein junges Mädchen von seinem „Bräutigam“ binnen knapp 1½ Jahren viermal geschwängert und viermal zur Abtreiberin geführt worden. Trotzdem die Eingriffe jedesmal „harmlos“ verlaufen waren, war das Mädchen nach dem vierten Male körperlich und seelisch vollständig gebrochen. Was sollte der Bräutigam noch mit ihr? Er suchte sich eine andere Braut. Wer dürfte es wagen, das arme Mädchen, das in seiner Verzweiflung zur Selbstdenunziation und zur Denunziation des früheren Bräutigams schritt, einer unanständigen Gesinnung zu zeihen? Ich kann die Genossin Dr. Tobler versichern, hätten in diesem Falle die Geschwornen gekonnt, sie hätten das Mädchen trotz seinem Geständnis freigesprochen und

nur den Burschen verurteilt. Sie hatten kein Verständnis dafür, daß derselbe nach erfolgter Schwängerung jeweilen nicht Vaterpflichten auf sich nehmen mochte.

Mir scheint, daß es dem sittlichen Empfinden auch ethisch hochstehender Menschen entsprechen dürfte, einen Menschen als strafwürdig zu erklären, der einen andern Menschen in dieser Weise mißbraucht und mißachtet. Ich halte es nicht für undenkbar, daß eine ethisch hochentwickelte Gesellschaft die Achtung des Menschen vor dem Menschen auch in dieser Hinsicht zu einem durch Strafschutz verstärkten Gebote des Rechtes erheben würde, unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Willensfreiheit des schwächeren Teils im Sinne des von der Genossin Dr. Tobler zitierten schönen Satzes der türkischen Verfassung vom Frühjahr 1924: „Die Freiheit, ein Naturrecht jedes Menschen, hat ihre Grenze in der Freiheit des Nebenmenschen.“

Die Forderung, es solle auch die Anstiftung zu einer an sich straflosen Schwangerschaftsunterbrechung unter Strafe gestellt werden, erscheint der Genossin Dr. Tobler auch als eine juristische Ungeheuerlichkeit. Im schweizerischen Strafrechtsentwurfe findet sich bereits eine solche Ungeheuerlichkeit. Artikel 102 des Entwurfes lautet:

„Wer aus selbstfüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.“

Er stellt also die Beihilfe sowohl wie die Beeinflussung, das heißt die Anstiftung zum Selbstmord unter Strafe, obwohl er nicht nur, was in der Natur der Sache liegt, den Selbstmord, sondern auch den Selbstmordversuch straflos läßt. Gehilfe und Anstifter sollen also bestraft werden können, während der Selbstmordkandidat straflos bleibt, der seinen Zweck nicht erreicht, aber sich vielleicht eine schwere Körperverletzung beigebracht hat. Der Artikel 102 des Strafgesetzentwurfes entspringt demselben Geiste wie der von der Zentralen Frauenagitationskommission geforderte Anstiftungsartikel; wenn der letztere eine Ungeheuerlichkeit bedeutet, so trifft dieser Vorwurf auch den Artikel 102 des Strafgesetzentwurfes, der das Werk juristischer Autoritäten ist.

Eines gestehe ich der Genossin Dr. Tobler gern zu: daß auch der von ihr verpönte Anstiftungsartikel nur ein unzulängliches Mittel zur Befreiung der Frau sein und daß er in manchen Fällen — aber doch lange nicht in allen Fällen, denn die Herren Anstifter können nicht immer ganz im Hintergrunde bleiben, wenn sie ihren Zweck erreichen wollen — mangels Schuldbeweises versagen würde. Dagegen ist kaum anzunehmen, daß ungerechtfertigte Anzeigen aus diesem Artikel häufiger als aus andern erfolgen würden.

* * *

Ich glaube nicht, Genossinnen, daß es unseren Postulaten schaden kann, daß sie unter ehrlicher Anerkennung der möglichen Gefahren gestellt sind; ich glaube im Gegenteil, daß sie gerade wegen dieser

Ehrlichkeit weniger leicht abgetan werden können. Gerade die Tatsache, daß wir den Abort nicht propagieren, nicht als ein Recht für uns fordern, sondern ihn nur als äußersten Notbehelf anerkennen, obschon wir die Freigabe der ärztlichen Schwangerschaftsunterbrechung wenigstens für die drei ersten Schwangerschaftsmonate fordern, scheint mir geeignet, in weitesten Kreisen die Erkenntnis zu wecken, daß es sich um ein soziales Uebel handelt, das nicht durch die bisherigen Strafparagrafen beseitigt werden kann, und daß bei der kommenden Strafrechtsrevision die Fragestellung nur die sein kann, ob durch die Beibehaltung der bisherigen Ordnung dieses Uebel weiterhin verschlimmert oder ob wenigstens seine schlimmsten Seiten durch die von uns geforderte Freigabe des ärztlichen Abortes unterdrückt werden sollen.

Bücherbesprechung.

Neuere schweizerische Literatur über Regiebetriebe.

Bei der Armut unseres Landes an kommunalpolitischer Literatur ist das Erscheinen eines so umfangreichen wissenschaftlichen und dazu entschieden fortschrittlichen Werkes wie dasjenige unseres geschätzten Mitarbeiters Dr. Marcus Gitermann („KonzeSSIONierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters?“ Verlag Rascher & Cie., Zürich, 1927) ein Ereignis. Wir übertreiben nicht, wenn wir sagen, daß dieses Buch in die Hand eines jeden sozialdemokratischen Behördemitgliedes gehört, sei es nun Mitglied eines Dorfgemeinderates, eines Stadtrates oder Großen Stadtrates, eines Kantonsrates oder des Nationalrates. Auch jeder Versammlungsredner und Vertrauensmann, jeder Gewerkschaftsfunktionär, der in einem kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Regiebetrieb arbeitet, wird aus dem Buch reiche Belehrung ziehen. Vergessen wir nicht, daß wir heute in einer Zeit leben, wo gerade der öffentliche Betrieb aus dem kapitalistischen Lager heraus schärfster Kritik zu widerstehen hat. Die Abstimmung über das Getreidemonopol hat uns bewiesen, daß eine Mehrzahl der Stimmberechtigten und darunter sogar Zehntausende und aber Zehntausende von Arbeitern der verlogenen Heruntermachung des öffentlichen Betriebes Glauben geschenkt haben. Die Tragweite eines solchen Entschlusses kann keinem Sozialisten entgangen sein, der das Ziel und die Aufgabe unserer Partei in der Vergesellschaftung der Wirtschaft erblickt und ernsthaft an seiner Verwirklichung arbeiten will.

Da kommt nun Dr. Gitermann und leistet eine Arbeit, die bisher in dieser Art noch nicht vollbracht worden ist. Mir ist auch aus der deutschen und österreichischen kommunalpolitischen Literatur kein Werk bekannt, das so wertvolle Einblicke und Beweise böte wie jene, die Dr. Gitermann mit der von ihm angewendeten Untersuchungsmethode erzielt hat. Die Besonderheit der Gitermannschen Darstellung liegt darin, an zwei hiezu ganz vorzüglich geeigneten Beispielen, dem Gaswerk Zürich und der Straßenbahn Zürich, den einstigen Privatbetrieb dem heutigen kommunalen Betrieb gegenübergestellt und aus einer sehr eingehenden Vergleichung Schlußfolgerungen gezogen zu haben. Allergrößte Beachtung und Anerkennung verdienen dabei die Unvoreingenommenheit und Gründlichkeit, mit welchen der Verfasser gerade die privatkapitalistische Betriebsform der genannten beiden Betriebe auf Grund ausgezeichneter